



Amt: Ordnungs- und Standesamt  
Beblingerstraße 3 und 1  
73728 Esslingen am Neckar

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt auf Grund von § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz und § 12 Absatz 2 Corona-Verordnung folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Untersagt werden alle mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen auf der Gemarkung der Stadt Esslingen am Neckar unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung des Verbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung. Das Verbot bleibt somit auch im Fall eines Widerspruchs gegen diese Verfügung wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 31.01.2022 außer Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Esslingen am Neckar ([www.esslingen.de](http://www.esslingen.de)) gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz tritt diese Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach Terminabsprache und unter Einhaltung der 3G-Regel für Besucher in Verwaltungsgebäuden beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 3, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 116 eingesehen werden.

### Begründung

Deutschland befindet sich aufgrund des Sars-CoV2 Virus (Corona) weiterhin in einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite. Mit Blick auf die weitere dynamische Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden ernsthaften Gefahren für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehen, vor allem unter den nicht-immunisierten Personen,

dringend erforderlich, zur Vermeidung einer dramatisch verschlechternden Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen.

Zwar kann derzeit ein Rückgang der 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnende in Baden-Württemberg verzeichnet werden, ist mit einer Inzidenz von 274,1 pro 100.000 Einwohnende in Baden-Württemberg (Stand: 23.12.2021) jedoch weiterhin erheblich. Gleiches gilt derzeit für den Landkreis Esslingen am Neckar. Hier liegt die Inzidenz am 23.12.2021 bei 295,3. Am gleichen Tag war dem Landesgesundheitsamt 493 Krankheitsfälle aufgrund der Omikron-Virusvariante (B.1.1.529) gemeldet.

Das Robert Koch Institut (RKI) konnte zur Omikron-Virusvariante Folgendes feststellen: „Über diese Variante wurde zuerst am 24.11.2021 vom südafrikanischen Gesundheitsministerium berichtet, sie wurde am 26.11.2021 von der WHO zur VOC erklärt. Phylogenetische Untersuchungen zeigen, dass Omikron unabhängig von der derzeit dominierenden Delta-Variante entstanden ist. Sie besitzt im Vergleich zum ursprünglichen SARS-CoV-2 aus Wuhan eine ungewöhnlich hohe Zahl von ca. 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein, darunter solche mit bekanntem phänotypischem Einfluss (Erhöhung der Transmission, Immunevasion, Übertragbarkeit), aber auch viele Mutationen, deren Bedeutung unklar ist. Die Variante wurde bereits in verschiedenen Ländern weltweit nachgewiesen, darunter auch in Deutschland (siehe hierzu die Informationen im RKI-Wochenbericht).“

Neben der derzeit bereits voranschreitenden Omikron-Virusverbreitung ist auch weiterhin die Delta-Virusvariante ursächlich für die hohe Infektionslage in Deutschland. Das RKI führt zur Delta-Virusvariante Folgendes aus:

Diese Variante wurde erstmals im Oktober 2020 in Indien nachgewiesen und dominiert derzeit das Geschehen in vielen Ländern, darunter auch in Deutschland. Delta zeichnet sich durch Mutationen aus, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen und mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Studien deuten darauf hin, dass nach vollständiger Impfung ein sehr guter Schutz vor schweren Krankheitsverläufen durch Delta besteht. Bei einer unvollständigen Impfserie (eine von zwei Dosen) ist die Wirksamkeit gegen milde Verläufe jedoch verringert.

Das angeordnete Verbot rechtfertigt sich aus § 15 Absatz 1 VersG. Gemäß § 15 Absatz 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Absatz 1 VersG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor

Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Absatz 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

§ 12 Absatz 2 Corona VO BW regelt: „Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.“

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um geplante Durchführungen öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist die Strategie, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit, vor allem auch aus dem sog. Querdenker-Milieu, jenseits des Versammlungsgesetzes zu ermöglichen.

Die Zielsetzung besteht darin, solche Versammlungen ohne die grundsätzliche gebotene Anzeige i.S. von § 14 VersG durchzuführen und damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung unterscheidet sich von einer bloßen Ansammlung insbesondere durch einen gemeinsamen, innerlich verbindenden, kommunikativen Zweck der Teilnehmenden. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Umfasst sind dabei nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise, z.B. nonverbal durch Mahnwachen, zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Entsprechende „Spaziergänge“ erfolgen in der Regel nicht zufällig, sondern es wird über Messenger-Dienste und soziale Plattformen aktiv zu einer Teilnahme aufgerufen. Die Berufung auf eine – ausnahmsweise nicht anzeigepflichtige- Spontan- oder Eilversammlung scheidet daher in diesen Fällen angesichts der umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aus.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („... Entschlossenheit und Selbstvertrauen symbolisieren“; „wir sind ...der Widerstand“) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung i.S. von § 14 Versammlungsgesetz spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche

Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften ist erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu befürchten, insbesondere dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, die Mindestabstände nicht eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens in Esslingen am Neckar kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Versammlung nicht (rechtzeitig) angemeldet worden ist und aus dem Umstand, dass von solchen Versammlungen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Eine Versammlung, zu der u.a. in den sozialen Kanälen zur Teilnahme aufgefordert wird und die ausdrücklich zu „(Montags-)Spaziergängen in Esslingen am Neckar, [...], Spaziergang für die Widerstandsfähigkeit“ auffordert, ist eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes und unterliegt als solche auch den dort geregelten Vorgaben. Eine Spontanversammlung oder Eilversammlung ist bei einer Ansammlung, die aufgrund ähnlicher Aufrufe zustande kommt, gerade nicht zu sehen.

Die Ereignisse vom 13.12.2021 und 20.12.2021 in der Innenstadt Esslingen haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist:

Bei den nicht angemeldeten und unzulässigen sog. Abendspaziergängen (vor allem) der sog. Querdenkerszene zogen nach Schätzungen der Polizei bis zu 600 Menschen durch die Stadt. Hierbei wurden Mindestabstände fast durchgängig nicht eingehalten und auch eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in wenigen Einzelfällen getragen. Während des „Spaziergangs“ führten einige Teilnehmende Plakate („Wir sind das Volk“, „Liebe statt Angst“ „Freiheit, Gerechtigkeit“) und Kerzen mit sich und es wurden Weihnachtslieder und das Lied „Freiheit“ gesungen.

Nach § 15 Absatz 3 VersG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Versammlungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass die Versammlungsaktivitäten der Querdenkerszene bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben Tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Coronamaßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7000 Menschen in

mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2900 in Rostock. Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versammelten sich etwa 3500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktplatzes ein, bevor sie die Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Coronamaßnahmen zu Gewalt. Auch am vergangenen Wochenende kam es bei diversen, teils unangemeldeten Demonstrationen zu Ausschreitungen mit mehreren verletzten Polizeibeamten.

(vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demos-gegen-coronamassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-anderenorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442>).

In einigen baden-württembergischen Städten haben zuvor an den Wochenenden Tausende gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert. Die Gewalt bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik am Wochenende hat landes- und bundesweit scharfe Kritik ausgelöst. In Baden-Württemberg gab es laut Landesinnenministerium mehrere Versammlungen mit Tausenden Teilnehmenden, die einen Bezug zur Pandemie hatten. Die Polizei stellte viele Verstöße gegen die Corona-Verordnung fest, darunter Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Landesinnenminister Strobl warnt davor, dass sich die Bewegung weiter radikalieren könnte: "Der Protest wird immer lauter, immer heftiger, immer brutaler", sagte Strobl.

Eine Demonstration fand am Samstagabend (11.12.2021) in Reutlingen statt. Dort demonstrierten laut Polizei bis zu 1.500 Menschen gegen die Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung zogen Menschen mit Kerzen durch die Stadt und riefen zum "Widerstand" auf. Ein Polizist wurde dabei verletzt, der mutmaßliche Angreifer wurde festgenommen. Laut Polizei blockierten die Demonstrierenden Straßen, die Stimmung sei "aggressiv" gewesen. Die Demonstrierenden versammelten sich am Abend am Bürgerpark und zogen von dort aus über das Tübinger Tor weiter in Richtung Marktplatz. Aufforderungen zum Tragen einer Maske seien ignoriert worden, hieß es von der Polizei. Infolgedessen wurde die Versammlung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufgelöst. Trotzdem zog im Anschluss eine Gruppe weiter in Richtung Karlstraße und Zentraler Omnibusbahnhof. Beim Versuch der Beamten, die Versammlung zu stoppen, seien Demonstrierende gewalttätig geworden. Die Polizei setzte daraufhin nach eigenen Angaben Pfefferspray und Schlagstöcke ein. Im Laufe des Abends seien mehrere Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf Beamte, Beleidigung und versuchter Körperverletzung eingeleitet worden. Außerdem wurden laut Polizei rund 100 Platzverweise erteilt.

(vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/demo-gegen-corona-politik-100.html>).

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d.h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 OWiG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 u. Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Esslingen ([www.esslingen.de](http://www.esslingen.de)) gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 DVO GemO vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Esslingen am Neckar über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. November 1972 in § 1 nur eine Veröffentlichung durch Einrücken in die EZ vorsieht. Die Bekanntmachung wird gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Esslingen am Neckar vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Januar 2022. Das Erfordernis einer früheren Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird die Stadt Esslingen am Neckar erforderlichenfalls durch einen Widerruf dieser Allgemeinverfügung gewährleisten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

## **Hinweise**

Es wird explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

### **§ 23 Versammlungsgesetz (VersG):**

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 26 VersG:**

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 29 Absatz 1 Nr. 1 VersG:**

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Esslingen, 23. Dezember 2021

Jochen Schilling  
Leiter des Ordnungs- und Standesamtes